



Osternienburger Hockeyclub
"Schwarz-Weiß" e.V.

2. Vereinsordnung

Werterhaltungs-Arbeitsstundenordnung des Osternienburger HC

(Beschluss Mitgliederversammlung vom 03.05.2019)

Geschäftsadresse:

Osternienburger Hockeyclub
Rudolf-Breitscheid-Str. 32d
06386 Osternienburger Land
OT Osternienburg

Für die notwendige Werterhaltung unserer Sportplatz- und Hallenobjekte sowie bei Erhalt von Fördermitteln zum Nachweis von Eigenleistungen gegenüber den jeweiligen Fördermittelgebern (z. B. KSB, LSB etc.) gilt die folgende Verordnung:

Jedes erwachsene aktive Vereinsmitglied (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) hat jährlich 6 Stunden gemeinnützige Werterhaltungs- und Vereinsarbeit zu erbringen.

Mögliche Einsätze bzw. Einsatztermine zur Ableistung dieser Tätigkeiten werden vom Vereinsvorstand möglichst frühzeitig an die Mitglieder kommuniziert. Grundlage hierfür ist die aktuelle Version des Platz- und Hallenbelegungsplans.

Außerdem können Mitglieder sowie Mannschaften in Eigeninitiative mögliche Einsätze bzw. Einsatztermine dem Vereinsvorstand vorschlagen. In diesem Fall ist der jeweilige Mannschaftsleiter, Trainer oder Kapitän für die Terminmeldung sowie die dazugehörige Abstimmung verantwortlich.

Leistungen von Mitgliedern mit hohem ehrenamtlichen Vereinsengagement werden bei dieser Berechnung durch den Vereinsvorstand berücksichtigt. Unter ehrenamtlichem Vereinsengagement sind folgende Tätigkeiten zu verstehen:

- Trainer- und Co-Trainer-Tätigkeiten
- Mitarbeit im Vorstand und in Ausschüssen
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Homepage, Schaukästen, Presse etc.)
- Unterstützung der Schulhockey- und Kindergarten-AG

Geleistete Arbeitsstunden werden mit dem Formular „Abrechnung Arbeitsstunden“ nachgewiesen. Dieses Formular wird von jedem Mitglied selbstständig und in Eigenverantwortung entsprechend der geltenden Arbeitsstundenordnung geführt. Die geleisteten Arbeitsstunden werden vom jeweiligen Einsatz-Verantwortlichen unmittelbar nach Ende des Einsatzes abgezeichnet. Eine deutlich verzögerte Abrechnung von geleisteten Arbeitsstunden (z.B. am Jahresende) ist nicht zulässig. Die ausgefüllten Formulare „Abrechnung Arbeitsstunden“ sind bis spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres beim Vereinsvorstand einzureichen.

Wer diese Arbeitsstunden im genannten Zeitraum (bis zum 31.12.) nicht erbringen konnte, hat die Möglichkeit, pro nicht geleistete Stunde einen Betrag von 5,00€ an den Verein zu bezahlen. Bei nicht geleisteten Arbeitsstunden ist die resultierende Betragssumme bis zum 31.01. des Folgejahres beim Verein zu bezahlen. Außerdem können geleistete Überstunden bzw. Mehraufwand nicht mit in das Folgejahr übernommen werden. Diese verfallen mit dem Jahreswechsel.

Erfolgt grundsätzlich keine Einreichung des Formulars „Abrechnung Arbeitsstunden“ zum genannten Stichtag, werden die erforderlichen 6 Arbeitsstunden als Fehlstunden in voller Höhe berechnet. Bei einer nicht fristgerechten Bezahlung des fälligen Betrags erfolgt eine Mahnung durch den Vorstand mit einem 4-wöchigen Zahlungsziel.

Erfolgt weder die Erbringung der Arbeitsstunden noch die fristgerechte Zahlung des fälligen Betrags, können mitgliedsbezogene Sanktionen in Abstimmung mit dem Vorstand vorgenommen werden.

Befreit von dieser Arbeitsstundenordnung sind passive Vereinsmitglieder. Für Mitglieder aus Spielvereinigungen mit anderen Vereinen bzw. bei weiteren Härtefällen kann in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand eine Befreiung von dieser Arbeitsstundenordnung erfolgen.

Diese Ordnung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.